

Info-Mappe



für Häuslbauer

in der Marktgemeinde Litzelsdorf

Stand: 01.01.2025



Liebe(r) Häuslbauer!

Es freut mich, dass Sie Ihr Eigenheim in Litzelsdorf errichten wollen.

Mit dem Bau eines eigenen Hauses haben Sie ein großes Ziel vor Augen. Alle Schritte bis zur Verwirklichung Ihres Projektes müssen gut durchdacht werden.

*Welche Behörde ist zuständig?
Wer ist meine Ansprechperson?*

Die vorliegende Mappe soll Ihnen eine Hilfestellung auf dem Weg für den Bau Ihres Hauses sein.

In letzter Zeit tritt immer wieder die Frage auf, ***was muss ich tun wenn ich ein Carport oder eine Garage bauen will***. Deshalb haben wir in der neu gestalteten Info-Mappe für Häuslbauer eine eigene Rubrik für Carports gemacht.

Das Thema „Förderungen“ ist immer wieder topaktuell. Im Kapitel Förderungen beleuchten wir die verschiedensten Modelle, sodass wir hoffen, dass Sie von diesen Informationen profitieren.

Ich möchte Ihnen auch gleichzeitig meine Hilfe und Unterstützung bei auftretenden Anliegen anbieten. Ich organisiere gerne einen Termin mit unserem Bausachverständigen Baumeister Bernd Berk. Zu einem informativen Gespräch stehe ich Ihnen im Gemeindeamt nach Terminvereinbarung sehr gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein gutes Gelingen für Ihr Vorhaben und viel Freude in Ihrem Eigenheim und in unserer Gemeinde.

Ihr Bürgermeister

Jürgn Resch

INFO MAPPE FÜR HÄUSLBAUER

Inhalt:

1. Baubehörde I. Instanz
2. Förderungen
 - a. Wohnbauförderung des Landes
 - b. Sanierungsmaßnahmen
 - c. nicht rückzahlbare Zuschüsse des Landes für Alternativenergieanlagen
3. Kanalanschluss / Kanalbenützung
4. Wasseranschluss
5. Stromanschluss
6. Müllentsorgung
7. Telefon
8. Formulare und Vordrucke

1. Baubehörde

Baubehörde I.Instanz:	Bgm. Jürgen Resch	
Baubehörde II.Instanz:	Gemeinderat	
Sachbearbeiter:	VB Walter Krutzler	03358/2234-2
Bausachverständiger:	Bmstr. Bernd Berk	0664/139 30 48

Muss ich mein bzw. welche Bauvorhaben muss ich bei der Gemeinde melden?

Lt. Bgld. Baugesetz gibt es verschiedene Verfahren zur Genehmigung von Bauvorhaben:

a) Geringfügiges Bauvorhaben §16 Bgld Baugesetz

z.B.: Freistehende Bauten und Gebäude im Bauland od. in der Widmungsart „Grünland-Hausgärten (Gartenhäuser, PKW-Abstellflächen (bis 3KFZ zB Pflasterungen, Asphaltierungen, ...), Pergolen, Glashäuser, Folientunnel
grober Richtwert (Anhaltspunkt): Bauvorhaben bis 20m²

z.B.: Schwimm-, Wasserbecken (Tiefe 1,80m Wasserfläche bis 50m²); Sockel bis 1m, sowie Einfriedungen bis 2m Höhe; nachträgliche Wärmedämmungen, Fenstertausch, Kaminsanierung, Dachsanierung; Wärmepumpen im Freien und Klimaanlage bis zu einem Betriebsgeräusch von max. 35dB; Sonnenkollektoren und PV-Anlagen bis 10kW, bei Gebäudeklassen 1,2 und 3 parallel zu Dach-od. Wandflächen;

Ablauf:

Geringfügige Bauvorhaben, bei welchen baupolizeiliche Interessen (§3) nicht wesentlich beeinträchtigt werden, bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde vom Bauwerber spätestens 14 Tage vor Baubeginn (*Beilage 2*) gemeinsam mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen schriftlich zu melden.

Erforderliche Unterlagen: Lageskizze, Objektskizze, Beschreibung (1-fach)

Nach erfolgter Einreichung und Prüfung der Gegebenheiten durch die Baubehörde erhalten Sie einen Bescheid über die Feststellung eines geringfügigen Bauvorhabens. Danach können Sie mit dem Vorhaben beginnen.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben – Bewilligungsverfahren §17 Bgld Baugesetz

Für Bauvorhaben sowie Verwendungszweckänderungen, sofern sie nicht geringfügig sind (§16).

z.B.: Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden (unabhängig der Größe der Wohnnutzfläche bzw. Nutzfläche;

Ablauf:

Bauwerber hat bei der Baubehörde ein von ihm unterfertigtes schriftliches Ansuchen (*Beilage 3*) um Baubewilligung vorzulegen

Erforderliche Beilagen:

Anrainerverzeichnis – Verzeichnis jener Grundstücke, die 15m vom geplanten Objekt (z.B. Wohnhaus) entfernt sind

- Bauplan (3-fach)
- Baubeschreibung (3-fach)
- Energieausweis (2-fach) samt positivem Prüfzeugnis der Bgld. Energieausweisdatenbank
- Eigentumsnachweis (Grundbuchsauszug)
- AGWR II Datenblatt (1-fach)

Nach erfolgter Einreichung und Prüfung der Gegebenheiten durch einen Bausachverständigen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid gem. §17 Abs.4. Bgld. Baugesetz. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach Fertigstellung der Bautätigkeit müssen Sie ein Schlussüberprüfungsprotokoll von einem Bausachverständigen einholen (*Beilage 5 - Fertigstellungsanzeige*).

Erforderliche Beilagen:

Auflagen lt. Bescheid (wenn vorhanden)

Rauchfangkehrerbefund

Abnahmebefund über Elektroinstallationen

Einmessplan oder Kostenübernahmeerklärung für die Einmessung gem. § 27 Abs. 3 BauG

Abnahmebefund eines befugten Installateurs oder des

Rauchfangkehrermeisters gem. § 27 Bgld. Luftreinhalte- und Bgld.

Heizungs- und Klimaverordnung 2019 – Bgld. HK-VO 2019

Der Sachverständigen überprüft an Ort und Stelle die planmäßig ausgeführten Bauarbeiten sowie die Fertigstellung derselben, besonders im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen (Stiegengeländer, Handläufe usw.) *Siehe Beilage 6 „Checkliste SÜ“*

Nach Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gem. § 27 Bgld. Baugesetz, dass Sie der Baubehörde übermitteln, darf das Gebäude benutzt werden (WICHTIG: die Baubehörde muss keine Benützungsfreigabe mehr erteilen).

b) *bewilligungspflichtige Bauvorhaben – Mündliche Bauverhandlung §18 Bgld. Baugesetz*

Liegen dem Ansuchen um Baubewilligung nicht sämtliche Zustimmungserklärungen (Angabe des Namens und Datum der Unterschrift) der Eigentümer jener Grundstücke vor, die von den Fronten des Baues weniger als 15m entfernt sind oder liegen sonstige Gründe die baupolizeiliche Interessen berühren vor, hat die Baubehörde eine mündliche Verhandlung vorzunehmen.

2. Wohnbauförderung

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion
Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung
Landhaus-Neu
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefax: 02682 / 600 2060
E-Mail: post.wbf@bgld.gv.at

Die Termine für die monatlichen Sprechtage in der BH Oberwart für Auskünfte betreffend die Wohnbauförderung erfragen Sie im Gemeindeamt (**Infoblatt siehe Beilage 11**).

Für die Antragstellung für ein Wohnbaudarlehen entweder über EDV oder schriftlich nehmen Sie mit der Gemeinde Kontakt auf.

3. Kanalanschluss - Kanalbenützung

Nach Erteilung der Baubewilligung gem. §§17 Abs. 4 und 18 Abs. 7 Bgld. BauG wird Ihnen von der Marktgemeinde Litzelsdorf ein Bescheid über die Kanalanschlussverpflichtung zugestellt. Nach Errichtung des Kanalanschlusses wird Ihnen von der Marktgemeinde Litzelsdorf ein Bescheid über die Kanalanschlussgebühr zugestellt. Die Anschlussgebühr ergibt sich aus der Größe des Gebäudes (Berechnungsfläche). Diese Fläche wird mit dem Beitragssatz von € 12,00 + 10% MWSt. multipliziert, um den Kanalanschlussbeitrag zu erhalten.

Die Kanalbenützungsg Gebühr errechnet sich ebenfalls aus der Berechnungsfläche und wird in Form eines Bescheides berechnet und zugestellt. Der Beitragssatz beträgt derzeit € 0,88/m² Berechnungsfläche + 2,36/m³ Wasserverbrauch + 10% MWSt. *Siehe Beilage 7 und Beilage 8 „Informationsblatt Kanalanschlussbeitrag und Kanalbenützungsg Gebühr“*

4. Wasseranschluss / laufende Wassernutzungsgebühren

Für die Wasserversorgung der Marktgemeinde Litzelsdorf ist die Wassergenossenschaft Litzelsdorf zuständig.

Obmann: Dipl.-HTL-Ing. Peter Fassel
Obmann-Stv.: Ewald Samer

Nähere Informationen und die Gebühren des Wasserverbandes entnehmen Sie bitte der Beilage 9.

5. Stromanschluss

Informationen betreffend Stromanschluss, Nutzung erhalten Sie bei:

Burgenland Energie
Kundencenter Oberwart
Linkes Pinkauer 45
7400 Oberwart

Kundentelefon: [0800 8889000](tel:08008889000) (Montag – Freitag von 8:00 – 13:00 Uhr)

e-Mail: info@energieburgenland.at Homepage: www.burgenlandenergie.at

6. Müllentsorgung

Sperrmüll, Problemstoffe, Grünschnitt: Altstoffsammelzentrum Litzelsdorf
wöchentlich Freitag/Samstag (abwechselnd)
Öffnungszeiten im Gemeindeamt erfragen
bzw.

siehe Gemeindekalender

Grünschnitt: zusätzlich wöchentlich von Montag bis
Donnerstag
von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag
von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
NACH TERMINVEREINBARUNG mit
Bauhofleiter Patrik Ivants
Tel.Nr.. 0664/88945123

Gelber Sack, Brauner Sack:
Papier-, Restmüll- und Biotonne: Gemeindeamt Litzelsdorf
Burgenländischer Müllverband
(wird nach Hausbezug von der Gemeinde
angefordert)

Weitere Informationen: *siehe Beilage Mülltermine*

Burgenländischer Müllverband

Rottwiese

Oberpullendorf

Mülltelefon: 0800/080 61 54

e-Mail: office@bmv.at

Homepage: www.bmv.at

7. Telefon

Telekom Austria AG

Servicetelefon: 0800/100 100

Homepage: www.telekom.at

8. Formulare bzw. Beilagen

Beilage 1:	Baurichtlinien lt. Bgld. Baugesetz
Beilage 2	Mitteilung über ein geringfügiges Bauvorhaben (§ 16)
Beilage 3	Ansuchen Baubewilligung (§ 17)
Beilage 4	Ansuchen Baubewilligung (§ 18)
Beilage 5	Fertigstellungsanzeige
Beilage 6	Checkliste Schlussüberprüfung
Beilage 7	Informationsblatt – Kanalanschlussbeitrag/Ergänzungsbeitrag
Beilage 8	Informationsblatt - Kanalbenützungsgebühr
Beilage 9	Antrag Wasseranschluss – Beitrittserklärung für 1 Wohneinheit
Beilage 10	Antrag Wasseranschluss – Beitrittserklärung für mehrere Wohneinheiten
Beilage 11	Infoblatt Carport & Garagen
Beilage 12	Infoblatt Förderungen (inkl. Neuerungen 2015)
Beilage 13	Vereinbarung Gebäudeeinmessung

BAURICHTLINIEN

lt. Bgld. Baugesetz

1. Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie dem geltenden Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

2. Unter Berücksichtigung des Baubestandes und des Ortsbildes für ein Baugrundstück hat die Baubehörde eine der folgenden Bauungsweisen zuzulassen:

Geschlossenen Bebauung, wenn die Hauptgebäude in geschlossener Straßenfront beidseitig an die seitlichen Grundstücksgrenzen anzubauen sind.

Halboffene Bebauung, wenn die Hauptgebäude an einer seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen sind und gegen die andere seitliche Grundstücksgrenze ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten ist.

Offene Bebauung, wenn gegen beide seitlichen Grundstücksgrenzen ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten ist.

Für die offene Bauungsweise ist eine Grundstücksbreite von mindestens 15 m erforderlich.

Bei allen Bauungsweisen ist vom Hauptgebäude gegen die hintere Grundstücksgrenze ein **Mindestabstand von 3 m** einzuhalten. In der seitlichen und hinteren Abstandsfläche sind Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten bis zu einer **Außenwandhöhe von 3 m** mit einer **Dachneigung von höchstens 45 °** zulässig, sofern die maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden.

Für Anfragen zu weiteren Details stehen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Amtsstunden:

Montag – Donnerstag: 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 7.30 bis 12 Uhr

Parteienverkehr:

Dienstag: 7.30 bis 12.00 Uhr

..... → Tel.-Nr.: _____ ¶
 → Mail-Adresse: _____ ¶
 → _____ ¶

Name(n)-und-Anschrift(en)-der(s)-Bauwerber(s) → Datum: ¶
 ¶

An die
 Baubehörde-I. Instanz
 p.a. Gemeindeamt
 Litzelsdorf

PRÜFUNGSFRIST
bis

(14-Tage)

MITTEILUNG
 eines geringfügigen Bauvorhabens
 gem. § 16 Abs. 1 Bld. BauG 1997 (mindestens 14 Tage vor Baubeginn)

Ich/Wir beabsichtige(n) die Durchführung von Bauvorhaben auf dem/den Grundstück(en) Nr.º....., EZ., GB 34042 Litzelsdorf, wie folgt:

- Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen
 nähere Beschreibung: _____ ¶
- sonstige Bauvorhaben, bei welchen baupolizeilichen Interessen im Sinne des § 3 BauG nicht wesentlich beeinträchtigt werden:
 nähere Beschreibung: _____ ¶

Geplanter Baubeginn: _____ ¶

Unterlagen und Informationen zur Beurteilung des Bauvorhabens, zum Beispiel:

- Beilage: Lageskizze auf Grundlage des Katasterplanes mit Angabe von Maßen ¶
- Beilage: Objektskizze mit Maßangaben, Prospekt (wenn vorhanden) ¶
- Weitere Beilagen: ¶

→ Flächenwidmung des Grundstückes: ¶

→ Welche Baustoffe werden verwendet? ¶

→ Geplanter Verwendungszweck des Objektes: ¶

Unterschrift(en) der(s) Bauwerber(s): □	Wenn Grundeigentümer und Bauwerber nicht ident sind: Unterschrift(en) aller Grundstücks(mit)eigentümer: Der/Die Grundstücks(mit)eigentümer erteilt/erteilen seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zur Durchführung der oben beschriebener Bauvorhaben. Datum:
---	---

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr. _____

**An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt
Litzelsdorf**

**A N S U C H E N U M
B A U B E W I L L I G U N G**

Ich/Wir ersuche(n) um Erteilung der Baubewilligung gem. § 17 Bgld. BauG. 1997 für nachfolgend bezeichnete(s), auf dem/den Grundstück/en Nr., EZ.,

GB. 34042 Litzelsdorf, beabsichtigte(s) Bauvorhaben:

.....
.....

unter Anschluss folgender Unterlagen (die Baubehörde kann auch noch erforderliche weitere Unterlagen abverlangen):

- **Baupläne 3-fach**, (zumindest: Lageplan 1:200 oder 1:500, Katasterplan, Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50), alle Ausfertigungen jeweils unterfertigt vom befugten Planverfasser, vom Bauwerber sowie von allen grundbücherlichen Grundeigentümern, deren Grundstücke von den Fronten des Baues weniger als 15m entfernt sind.
- **Baubeschreibung 3-fach**, mit Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes, unterfertigt vom Planverfasser und vom Bauwerber.
- **Energieausweis 2-fach, samt positivem Prüfzeugnis der Bgld. Energieausweisdatenbank**
lt. OIB-Richtlinie 6 (nicht erforderlich in den im § 17 Abs. 2 Ziff. 1-8 genannten Fällen).
- **Grundbuchsauszug, 1-fach *** *) entfällt, wenn Baubehörde Einsicht in GB-Register hat
bezüglich des Baugrundstückes, nicht älter als 6 Monate
- **Anrainerverzeichnis, 1-fach***
über die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind
- **AGWR-Datenblatt, 1-fach, ausgefüllt**
laut der Anlage zum GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, i-d-F. BGBl. I Nr. 1/2013.
- **Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer** durch Unterschrift auf den Plänen (Nur wenn Bauwerber und Grundeigentümer nicht ident sind unter Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung)

.....
Unterschrift(en) der (s) Bauwerber(s)

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr. _____

**An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt
Litzelsdorf**

**A N S U C H E N U M
B A U B E W I L L I G U N G**

Ich/Wir ersuche(n) um Erteilung der Baubewilligung gem. § 17 Bgld. BauG. 1997 mit Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung gemäß § 18 Bgld. Baugesetz für nachfolgend bezeichnete(s), auf dem/den Grundstück/en Nr. Nr., EZ., GB. 34042 Litzelsdorf, beabsichtigte(s) Bauvorhaben:

.....
.....

unter Anschluss folgender Unterlagen (die Baubehörde kann auch noch erforderliche weitere Unterlagen abverlangen):

- **Baupläne 3-fach**, (zumindest: Lageplan 1:200 oder 1:500, Katasterplan, Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50), alle Ausfertigungen jeweils unterfertigt vom befugten Planverfasser, vom Bauwerber sowie von allen grundbücherlichen Grundeigentümern, deren Grundstücke von den Fronten des Baues weniger als 15m entfernt sind.
- **Baubeschreibung 3-fach**, mit Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes, unterfertigt vom Planverfasser und vom Bauwerber.
- **Energieausweis 2-fach, samt positivem Prüfzeugnis der Bgld. Energieausweisdatenbank**
lt. OIB-Richtlinie 6 (nicht erforderlich in den im § 17 Abs. 2 Ziff. 1-8 genannten Fällen).
- **Grundbuchsauszug, 1-fach *** *) entfällt, wenn Baubehörde Einsicht in GB-Register hat
bezüglich des Baugrundstückes, nicht älter als 6 Monate
- **Anrainerverzeichnis, 1-fach** *)
über die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind
- **AGWR-Datenblatt, 1-fach, ausgefüllt**
laut der Anlage zum GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, i-d-F. BGBl. I Nr. 1/2013.

.....
Unterschrift(en) der (s) Bauwerber(s)

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr. _____

**An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt
7532 Litzelsdorf**

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE
gem. § 27 Bgld BauG 1997 i.d.g.F.

Die Baubehörde der Gemeinde **Litzelsdorf** hat mir/uns am, unter Zahl, die Baubewilligung zur Durchführung folgenden Bauvorhabens erteilt:

.....

auf Grdstk. Nr., EZ., GB Litzelsdorf

Ich/Wir zeige(n) die Fertigstellung dieses Bauvorhabens an.

Nur bei Fertigstellung von Gebäuden oder Bauabschnitten von Gebäuden:

Das **positive Schlussüberprüfungsprotokoll** (§ 27 Abs. 2 BauG), in welchem die bewilligungsgemäße Ausführung des Gebäudes/Bauabschnittes bestätigt wird, wurde erstattet **am 07.06.2021**

von (Name, Adresse, Tel.Nr. des Ausstellers):

.....
.....

Beilagen:

- Einmessplan oder Kostenübernahmeerklärung** durch den Bauwerber für die Einmessung des Gebäudes (bei Neu- oder Zubauten ab einer Größe von 20 m²)
- Weitere Beilagen** (zB durch Auflagen oder Bedingungen vorgeschriebene Befunde):

.....

.....
Unterschrift(en)

Bitte beachten Sie, dass das Gebäude oder der betreffende Bauabschnitt vor Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls durch eine befugten Fachkraft oder eines bautechnischen Sachverständigen (das ist eine natürliche Person, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf) nicht benützt werden darf und dass Sie als Bauwerber **für die Einhaltung dieser Verpflichtung gem. § 27 Abs. 5 BauG. verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind. Ist das Schlussüberprüfungsprotokoll nicht vollständig belegt, gilt es als nicht erstattet.**

CHECKLISTE

Fertigstellungsanzeige / Schlussüberprüfung (gilt für Einfamilienhäuser)

Der Bauwerber hat die Fertigstellung des Gebäudes bei der Behörde anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige – siehe Beilage 5). Vor der Schlussüberprüfung darf das Gebäude nicht benützt und bewohnt werden.

Nachstehende Punkte sind vor der Fertigstellungsmeldung seitens des Bauträgers zu erledigen (einige wichtige Punkte ohne Gewähr auf Vollständigkeit):

- Das Bauvorhaben muss bewilligungsgemäß lt. Einreichplan und Baubeschreibung errichtet sein.
- Das komplette Bauvorhaben inkl. Einfriedung, Garage, Außenanlagen, etc. ist fertigzustellen (an sonst kann nur eine Teilschlussüberprüfung erteilt werden).
- Sämtliche Boden- und Wandbeläge in den Aufenthaltsräumen sowie Nassräumen sind fertigzustellen.
- Ein positives ÖVE-Attest / Sicherheitsprotokoll. (Bundeseinheitliche Fassung, Elektroprüfergebnisse, Technische Anlagen gem. Elektrotechnikgesetz) eines konzessionierten Elektroinstallationsunternehmens ist vorzulegen.
- Ein positiver Rauchfangbefund des Rauchfangkehrermeisters ist vorzulegen.
(*HARTL PETER; Bez. Rauchfangkehrermeister; 7551 Stegersbach, Feldling.34; Tel.: 03326/52471*).
- Einbau der Wasseruhr veranlassen durch Bekanntgabe der Wassergenossenschaft. Im Auftrag der Wassergenossenschaft wird nur von der Firma Samer, Installationsunternehmen, Mühlenweg 24, 7532 Litzelsdorf, eine Wasseruhr in einem frostsicheren Raum oder Schacht eingebaut. Die Kosten hierfür hat der(die) Anschlusswerber zu tragen. Die Kosten der Wasseruhr trägt die Wassergenossenschaft.
- Bei Dachgeschoßausbauten ist eine Bestätigung bezüglich Brandwiderstandsklasse (in den meisten Fällen EI30) vom ausführenden Unternehmen bzw. vom Bauführer vorzulegen.
- Räume wie Abstellräume, Vorräume, Gänge, Badezimmer, Aborte und dergleichen, die kein Fenster besitzen, müssen eine ausreichende künstliche Beleuchtung und Entlüftung (statisch bzw. mechanisch) haben.
- Die Böden in der Garage sind flüssigkeitsdicht herzustellen; die Garage ist mit den erforderlichen Be- und Entlüftungen gem. OIB-Richtlinie zu versehen; Benzin- und Ölauffangruben sind vorzusehen (ist auch mittels Gefällsausbildung im Bodenbereich möglich).
- Die vorgeschriebenen Feuerlöscher sind an den geeigneten Stellen zu montieren.
- Beim Einbau von Brandschutztüren (meist EI_{230C}) ist ein Attest dieser Tür vorzulegen, bzw. muss bei der Besichtigung ein entsprechendes Typenschild an der Tür angebracht sein; diese Tür ist außerdem selbstschließend herzustellen.
- An sämtlichen absturzgefährdeten Stellen sind entsprechende standsichere Geländer mit einer Höhe von 100 cm zu montieren; die Sprossen sind senkrecht mit einem max. Abstand von 12 cm anzuordnen. Horizontale Stäbe sind nicht zulässig (Leitereffekt).
- Bei sämtlichen Stiegenanlagen mit mehr als 5 Stufen sind entsprechende Geländer bzw. Handläufe mit einer Höhe von 100 cm zu montieren; die Höhe wird **senkrecht** ab Stufenvorderkante gemessen.
- Gegebenfalls sind noch diverse Atteste wie statische Atteste, Druckproben von Wasserleitungen, Druckproben von gasführenden Leitungen etc. vorzulegen.

- Die Traufen von Gebäuden, die unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen, Nachbargrundgrenzen oder Hauseingängen liegen, sind mit Dachrinnen und Schneefängen auszustatten.
- Fenster bzw. Belichtungsöffnungen entlang eines Stiegenlaufes bzw. Stiegenhaupt- und Nebenpodestes müssen eine Parapethöhe von mind. 100 cm aufweisen. Sollte die Parapethöhe niedriger sein, so ist die Verglasung dieser Fenster entweder aus Sicherheitsglas herzustellen oder es ist ein entsprechendes Geländer in der Fensterleibung als Absturzsicherung zu montieren.

Informationsblatt

Kanalanschlussbeitrag (einmalig)

Gemäß § 5 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 25.09.2001 ist der Bauträger (Bauherr) verpflichtet an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Dafür ist nach Errichtung des Kanalanschlusses ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung wird bei Erteilung der Baubewilligung gem. §17 Abs.4 Bgld. BauG bzw. Baubewilligung gem. §18 Abs. 7 Bgld. BauG per Bescheid ausgesprochen.

Weiters wird ein Ergänzungsbeitrag eingehoben, sobald sich die Berechnungsfläche ändert. Die Höhe ist analog dem Anschlussbeitrag zu entnehmen.

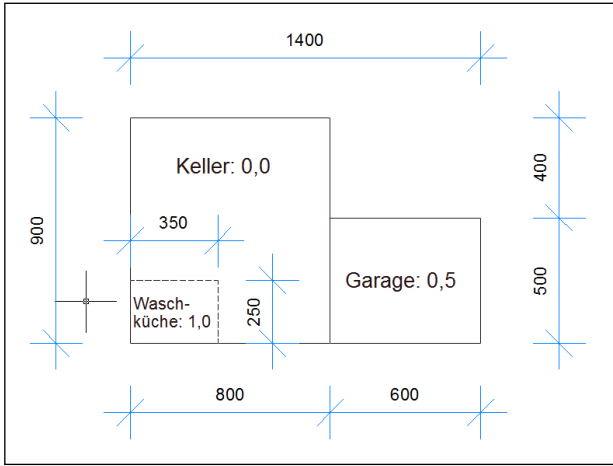
Der Anschlussbeitrag setzt sich aus der Berechnungsfläche (lt. Einreichplan) mal dem Beitragssatz von € 12,00.- zuzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zusammen.

Die Berechnungsfläche für ihr Haus beträgt lt. Planunterlagenm².
Ihr Anschlussbeitrag für das Wohnhaus auf dem Grstk. würde daher nach dzt. gültiger Rechtslage € betragen.

Berechnungsbeispiel: Einfamilienhaus mit Keller, Erdgeschoß und Dachgeschoß

siehe nächste Seite!

Kellergeschoß:



Bebaute Fläche (Faktor 0,5):

$$8,00 \times 9,00 = 72,00\text{m}^2$$

$$6,00 \times 5,00 = 30,00\text{m}^2$$

$$102,00\text{m}^2$$

$$102,00 \times 0,5 =$$

51,00m²

$$\text{Keller (Faktor 0): } 0,00\text{m}^2$$

Garage (Faktor 0,5):

$$6,00 \times 5,00 \times 0,5 = 15,00\text{m}^2$$

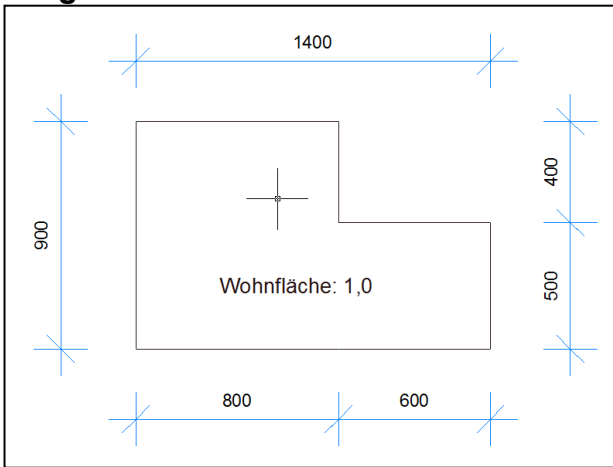
15,00m²

Waschküche (Faktor 1,0)

$$3,50 \times 2,50 \times 1,0 = 8,75\text{m}^2$$

8,75m²

Erdgeschoß:



Wohnfläche inkl. Wände (Faktor 1,0)

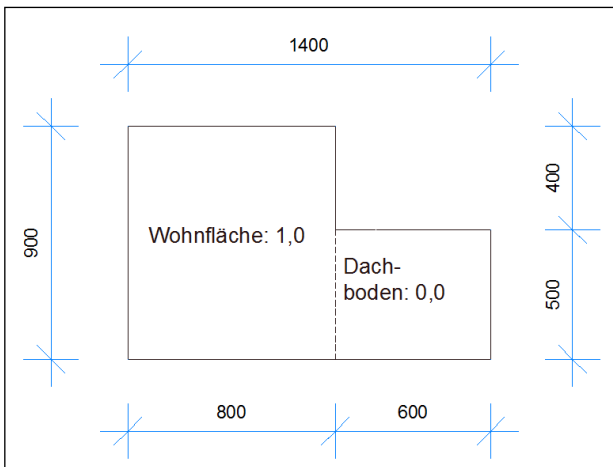
$$8,00 \times 9,00 = 72,00\text{m}^2$$

$$6,00 \times 5,00 = 30,00\text{m}^2$$

$$102,00\text{m}^2 \times 1,0 = 102,00\text{m}^2$$

102,00m²

Dachgeschoß:



Wohnfläche (Faktor 1,0):

$$8,00 \times 9,00 = 72,00\text{m}^2$$

$$72,00\text{m}^2 \times 1,0 =$$

72,00m²

GESAMTBERECHNUNGSFLÄCHE KANAL: 248,75m²

Bebaute Fläche: 51,00m²

Kellergeschoß: 23,75m²

Erdgeschoß: 102,00m²

Dachgeschoß: 72,00m²

Gesamberechnungsfläche: 248,75m²

Informationsblatt

Kanalbenutzungsgebühr

(Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2024 – halbjährliche Vorschreibung)

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 0,88 pro m² Berechnungsfläche (= Berechnungsfläche des Anschlussbeitrages einschließlich allfälligen Ergänzungsbeiträgen) und zusätzlich mit € 2,36 pro m³ der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Wassermenge festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% ist gesondert hinzuzurechnen.

Ihre Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2024 würde folgendermaßen berechnet werden:

(..... m² x € 0,88 + 100m³ x € 2,36) + 10% = €

15. Juni: €

15. Oktober: €

€

Wassergenossenschaft Litzelsdorf
Marktplatz 1
7532 Litzelsdorf

BEITRITTSERKLÄRUNG

*Objekt mit **einer** Wohneinheit*

Ich (Wir)

Anschrift: 7532 Litzelsdorf,Grundstücksnr.

Rechnungsanschrift:

PLZ.....Ort.....Strasse.....

trete(n) der Wassergenossenschaft Litzelsdorf bei.

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung haben die Anschlusswerber den Betrag von

	€	2.400,00
+ 10 % Mehrwertsteuer	€	<u>240,00</u>
	€	<u>2.640,00</u>

in Worten (Euro zweitausendsechshundertundvierzig) als Anschlussgebühr zu bezahlen.

Die Anschlussgebühr ist sofort zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 12 %
Verzugszinsen verrechnet.

Darüber hinaus ist die Zuleitung von der bestehenden Hauptleitung /Grabarbeiten,
Rohrleitungen, Montage usw.) auf Kosten des(der) Anschlusswerber(s) herzustellen.

Im Auftrag der Wassergenossenschaft wird nur von der Firma Samer,
Installationsunternehmen, 7532 Litzelsdorf, Mühlenweg 24, eine Wasseruhr in einem
frostsicheren Raum oder Schacht eingebaut. Die Kosten hierfür hat der(die) Anschlusswerber
zu tragen.

Bei Errichtung eines Neubaus ist bis zum Einbau der Wasseruhr eine **jährliche Pauschale
von € 129,60 + 10 % Mehrwertsteuer** zu entrichten.

Die jährliche **Grundgebühr** pro Wasseranschluss beträgt **€ 52,80 + 10 % Mehrwertsteuer**.
Die jährliche **Zählermiete** beträgt **€ 12,96 + 10% Mehrwertsteuer**.

Litzelsdorf,

Wassergenossenschaft Litzelsdorf

Anschlusswerber

.....

Wassergenossenschaft Litzelsdorf
Marktplatz 1
7532 Litzelsdorf

BEITRITTSERKLÄRUNG

*Objekt mit 4 oder **mehr** Wohneinheiten*

Ich (Wir)

Anschrift:

7532 Litzelsdorf, Ortsteil: HNr: **Stiege** .. Grundstücksnr. (.....)

Rechnungsanschrift: PLZ Ort Strasse
trete(n) der Wassergenossenschaft Litzelsdorf bei.

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung haben die Anschlusswerber den Betrag von

	€	672,00
+ 10 % Mehrwertsteuer	€	67,20
	€	<u><u>739,20</u></u>

in Worten (Euro siebenhundertneununddreißig und 20 cent) als Anschlussgebühr **pro Wohneinheit** zu bezahlen. Ihr Objekt besteht aus 4 oder mehr Wohneinheiten. Daraus ergibt sich ein Anschlussbeitrag von:

..... (Anzahl d. Wohneinheiten) x € 672,00 = €

+ 10% Mehrwertsteuer €

ANSCHLUSSGEBÜHR: €

Die Anschlussgebühr ist sofort zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 12 % Verzugszinsen verrechnet.

Darüber hinaus ist die Zuleitung von der bestehenden Hauptleitung /Grabarbeiten, Rohrleitungen, Montage usw.) auf Kosten des(der) Anschlusswerber(s) herzustellen.

Im Auftrag der Wassergenossenschaft wird nur von der Firma Ewald Samer GmbH & CoKG, Installationsunternehmen, 7532 Litzelsdorf, Mühlenweg 24, eine Wasseruhr in einem frostsicheren Raum oder Schacht eingebaut. Die Kosten hierfür hat der(die) Anschlusswerber zu tragen.

Bei Errichtung eines Neubaus ist bis zum Einbau der Wasseruhr eine **jährliche Pauschale von € 129,60 + 10 % Mehrwertsteuer** pro Wohneinheit zu entrichten.

Die jährliche **Grundgebühr** pro Wohneinheit beträgt **€ 52,80 + 10 % Mehrwertsteuer**.
Die jährliche **Zählermiete** beträgt **€ 12,96 + 10% Mehrwertsteuer**.

Litzelsdorf,

Wassergenossenschaft Litzelsdorf

Anschlusswerber

Information der Marktgemeinde Litzelsdorf

Carports & Garagen (OIB-Richtlinie 2.2; Ausgabe April 2019)

Auf Grund der vielen Anfragen und Errichtung von Carports haben wir Ihnen hier eine kleine Übersicht über die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

Definition Carport (überdachter Stellplatz):

Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen ist.

Für überdachte Stellplätze und Garagen mit jeweils **höchstens 20 m² Nutzfläche**, die auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung zugänglich sind, werden **keine Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes** gestellt.

1. Carports und Garagen mit einer Nutzfläche kleiner 50m²

a. Carports (überdachte Stellplätze) < 50m²

Wird ein Mindestabstand zur Nachbargrundgrenze von 2,0m nicht eingehalten, muss die Wand im Bereich der Grundstücksgrenze auf die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI30 bzw. EI30 (früher F30) ausgeführt werden.

b. Garagen < 50m²

Wird ein Mindestabstand zur Nachbargrundgrenze von 2,0m nicht eingehalten, muss die Wand im Bereich der Grundstücksgrenze auf die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI30 bzw. EI30 (früher F30) ausgeführt werden.

Sind Garagen nicht mindestens 4,00 m von Gebäuden auf demselben Grundstück entfernt, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung der Garage in REI 30 bzw. EI 30 (früher F30) errichtet werden. Wird die Garage direkt an das Wohnhaus gebaut, muss auch diese „gemeinsame“ Wand in REI30 bzw. EI30 (früher F30) ausgeführt werden.

Ständige natürliche Lüftung muss vorgesehen werden.

2. Carports und Garagen mit einer Nutzfläche von 50m² bis 250m²

Es sind die Anforderungen gem. Tabelle 1 (siehe unterhalb) einzuhalten:

Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

Gegenstand	Überdachte Stellplätze > 50 m ² und ≤ 250 m ²	Garagen > 50 m ² und ≤ 250 m ²
1 Mindestabstände		
1.1 zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2,00 m	2,00 m
1.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2,00 m	4,00 m
2 Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung		
2.1 allgemein	D	R 30 oder A2
2.2 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	• Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt	• Decke REI 90 und A2 und • der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.3 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	zu GK 1 und GK 2: D zu GK 3 bis GK 5: • Überdachung in REI 30 oder A2 und • Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2	• Decke REI 90 und • dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich
2.4 bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5 Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2
3 Türen ins Gebäudeinnere	bei GK 1 und GK 2: keine Anforderungen bei GK 3 bis GK 5: EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke		
4.1 Wandbekleidungen	D	B-s1
4.2 Bodenbeläge	-	B _s
4.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	D; bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: B -s1, d0	B-s1,d0
5 Fluchtweg	-	Von jeder Stelle höchstens 40 m Gehweglänge zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder zu einem Treppenhaus mit Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien
6 Erste Löschhilfe	-	geeigneter tragbarer Feuerlöscher
7 Feuerstätten und Abgasanlagen		Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Feuerstätten und Reinigungsöffnungen, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

Bei Unklarheiten bei diesem komplexen Thema steht Ihnen unser Bausachverständiger Baumeister Bernd Berk gerne zur Verfügung.

Information der Marktgemeinde Litzelsdorf

Wohnbauförderung & Sanierungsscheck

Litzelsdorf, am 08.03.2024

Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bgld. Wohnbauförderung:

Wer bekommt eine Förderung?

- österreichische Staatsbürger bzw. Gleichgestellte (z.B. EU-Bürger)
- dringender Wohnbedarf ist gegeben
- Hauptwohnsitz im Objekt nach Fertigstellung

1. NEUBAUDARLEHEN:

Voraussetzungen:

- Baubewilligung durch die Gemeinde
- Energiekennzahl < 20-36kWh/m²a (je nach A/V-Verhältnis)

Förderhöhe des Darlehens:

- Grundbetrag: max. € 40.000 (einkommensabhängig)
- Kindersteigerungsbetrag: € 12.000 (pro Kind unter 16 Jahren)
- Ortskernzuschlag: € 50 pro m² Wohnnutzfläche
lt. Flächenwidmungsplan
- Öko-Zuschlag: bei Unterschreitung der Energiekennzahl
- Sozialzuschlag, Behindertenzuschlag

Darlehenskonditionen:

Zeitraum	Zinsen	Zahlungen (halbjährlich)
1. – 7. Jahr	1,00%	2,0% des Darlehensbetrages
7,5. – 14. Jahr	1,25%	3,0% des Darlehensbetrages
14,5. – 21. Jahr	2,00%	6,0% des Darlehensbetrages
21,5. – 27,5. Jahr	2,50%	7,85% des Darlehensbetrages

2. SANIERUNGSMASSNAHMEN

a. „Kleine Sanierungsmaßnahmen“:

z.B.

- Fenstertausch: U-Wert < 1,35 W/m²K
- Außenwand dämmen: U-Wert < 0,25 W/m²K
- Dach/-boden dämmen: U-Wert < 0,18 W/m²K
- Kellerdecke dämmen: U-Wert < 0,35 W/m²K
- Heizung

Fördermöglichkeit:

- Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren (Zinsen: 2% fix)
 - Investitionen bis zu € 20.000,-
 - Fördersatz: 50%
 - bis zu € 10.000,- (ohne grundbücherlicher Sicherstellung) Darlehen möglich

b. „Mittlere Sanierungsmaßnahmen“: erhebliche Verbesserung der thermischen Qualität

z.B.

- Fenstertausch: U-Wert < 1,35 W/m²K
- Außenwand dämmen: U-Wert < 0,25 W/m²K
- Dach/-boden dämmen: U-Wert < 0,18 W/m²K
- Kellerdecke dämmen: U-Wert < 0,35 W/m²K
- Heizung

Fördermöglichkeit:

- Darlehen mit einer Laufzeit von 27,5 Jahren (Zinsen: siehe NEUBAU)
 - Investitionen bis zu € 50.000,-
 - Fördersatz: 50%
 - bis zu € 25.000,- (mit grundbücherlicher Sicherstellung) Darlehen möglich

c. „Umfassende Sanierungsmaßnahmen“: mind. 3 Maßnahmen, erhebliche Verbesserung der thermischen Qualität

z.B.

- Fenstertausch: U-Wert < 1,35 W/m²K
- Außenwand dämmen: U-Wert < 0,25 W/m²K
- Dach/-boden dämmen: U-Wert < 0,18 W/m²K
- Kellerdecke dämmen: U-Wert < 0,35 W/m²K
- Heizung

Förderhöhe des Darlehens:

- Grundbetrag: max. € 45.000 (einkommensabhängig)
- Kindersteigerungsbetrag: € 12.000 (pro Kind unter 16 Jahren)
- Ortskernzuschlag: € 50 pro m² Wohnnutzfläche
lt. Flächenwidmungsplan
- Öko-Zuschlag: bei Unterschreitung der Energiekennzahl
- Sozialzuschlag, Behindertenzuschlag

Darlehenskonditionen:

Zeitraum	Zinsen	Zahlungen (halbjährlich)
1. – 7. Jahr	1,00%	2,0% des Darlehensbetrages
7,5. – 14. Jahr	1,25%	3,0% des Darlehensbetrages
14,5. – 21. Jahr	2,00%	6,0% des Darlehensbetrages
21,5. – 27,5. Jahr	2,50%	7,85% des Darlehensbetrages

3. NICHT RÜCKZAHLBARE ZUSCHÜSSE (geschenktes Geld):

ACHTUNG - DIE NEUE FÖRDERRICHTLINIE FÜR 2023 - GÜLTIG AB 01.01.2023!!!

Maßnahme	Grundbetrag (€)	mögliche Förderhöhe (€)
Warmwasserwärmepumpen	300	600
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	700	1.100
Heizungswärmepumpen (Erd- oder Wasserwärmepumpe)	1.800	2.500
Heizungswärmepumpen (Luftwärmepumpen)	1.800	2.500
Heizungswärmepumpen (Hybrid- und bivalent betriebene Wärmepumpen)	700	1.600
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	1.200	1.800
Hauszentralheizung über Biomasse	1.400	2.200
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	400	1.300
Fernwärmeanschlüsse	1.400	2.000
Komfortlüftung (mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung)	800	1.400
Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen	1.000	1.200
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen	300	400

Es gibt noch weitere Fördermöglichkeiten des Landes Burgenland:

- Althausankaufsdarlehen
- Nichtrückzahlbarer Zuschuss für Alarmanlagen

Nähere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt!

Information der Marktgemeinde Litzelsdorf

Regelung - Überfahrt(en) von Grundstück(en)

Litzelsdorf, am 23.11.2011

Richtlinien für die Regelung von Überfahrten:

Die Gemeinde Litzelsdorf stellt dem Grundstückseigentümer/Bauwerber ein Überfahrtsrohr (Länge 6m) kostenlos zu Verfügung. Jedes weitere Rohr ist kostenpflichtig.

Für den Einbau, Wartung und Instandhaltung der Überfahrt(en) ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

Vor Umsetzung muss diese Richtlinie zur Kenntnisnahme auf der Gemeinde vom Grundstückseigentümer/Bauwerber unterschrieben werden.



**Privatrechtliche Vereinbarung
zwischen Gemeinde und Bauträger
gem. §27 Burgenländisches Baugesetz**

Vereinbarung zwischen Herrn/Frau _____

wohnhaft in _____ als Bauträger

für das Objekt Nr. _____ auf dem Grstk. Nr. _____ der KG Litzelsdorf

und der Gemeinde Litzelsdorf als Baubehörde.

Ich (wir) nehmen zur Kenntnis, dass ich (wir) gem. §27 Abs. 3 der Einmesspflicht nachzukommen habe(n) und einen von einer hierzu befugten Person verfassten Plan über die genaue Lage des Neu- bzw. Zu- und Umbaus entsprechend der Vermessungsverordnung 1994 vorzulegen habe(n), es sei denn, dass ich (wir) mich (uns) verpflichte(n), die auf mich (uns) entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen.

Hiermit erkläre(n) ich (wir) ohne weiteres Einvernehmen, dass ich (wir) gegen die Hinterlegung des nachstehenden Betrages der Gemeinde das Recht einräume(n), die Einmessung meines (unseren) Neu- bzw. Zu- und Umbaus von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchführen zu lassen.

1. Einfamilienhaus, Reihenhaus, Wohnhausanlage

Kostensatz: **EUR 120,00.-** inkl. MwSt. je Wohneinheit
bei Reihenhäusern je Einheit
bei Wohnanlagen je Stiege

Gleichzeitig räume(n) ich (wir) den Mitarbeitern des von der Gemeinde beauftragten Zivilgeometers das Recht ein, zur Vermessung meines (unseres) Neu- bzw. Zu- und Umbaus mein (unser) Grundstück zu betreten.

Ort, Datum

Unterschrift

Falls Sie Fragen zu maschinentechnischen, elektrotechnischen oder lärmtechnischen Angelegenheiten oder Prüftätigkeiten haben wenden Sie sich bitte gerne an:

SBK | **TECHNIK**
GmbH. & CO. KG.
Dl. Dr. Schabkar

Dipl.-Ing. Dr. Franz Schabkar
Messendorferberg 21a
8042 Graz, Austria

GSM: +43 676 6090444
Fax: +43 316 4755842
Email: technik@schabkar-graz.at



AM-VO
Abnahmeprüfungen
wiederk. Prüfungen



VbF
Verordnung für
brennbare Flüssigkeiten



582b GewO
Betriebsanlagen
Prüfungen



Sachverständiger
Maschinentechnische
Anlagen



SFK
Sicherheitsfachkraft
Sicherheitswesen



Inspektionsstelle HBV 2009
Gruppe 1 bis 4, Aufzüge,
Hebeanlagen, Fahrtreppen, -steige



Aufzugsprüfer
Abnahmeprüfungen
wiederk. Prüfungen



Flug
Air Broker
Vermietung



Gericht
Besideter und
zertifizierter SV

Ingenieurbüro für Maschinenbau

SBK | **TECHNIK**
GmbH. & CO. KG.
Dl. Dr. Schabkar



Technisches Prüf-, Sicherheits- und Sachverständigenzentrum

Bitte entnehmen Sie Details meiner Website www.schabkar-graz.at

Ich stehe Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung,

Telefon: 0676 6090 444

Email: technik@schabkar-graz.at



Örtliche Raumplanung

Die RSN Raumplanung ZT GmbH ist in der Raumplanung (Flächenwidmung, örtliches Entwicklungskonzept, Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien) und in der Erstellung von Gutachten für Ortskernzuschlag tätig.